

Verena Espach

Formen sexueller Gewalt gegen männliche Kindersklaven in der griechischen und römischen Antike

Sexueller Übergriff, Zwangsprostitution und Kastration

Für den modernen Begriff der „sexuellen Gewalt“ gibt es in der griechischen und römischen Antike kein terminologisches Äquivalent, jedoch finden sich in den antiken Quellen häufig und wiederholt Handlungsstrukturen, die unserem Verständnis dieser Erscheinungsformen von sexueller Gewalt entsprechen. Diese werden allerdings mit Begriffen bezeichnet, die zum Teil anderen semantischen Feldern entstammen.¹ Der Tatbestand sexueller bzw. sexualisierter Gewalt nach modernen Vorstellungen ist also in den Quellen evident, die Bezeichnungen für diese sind aber im antiken Griechenland und Rom andere. Ebenso sind die gesellschaftliche Wahrnehmung sexueller Gewalt und ihre sozialen und rechtlichen Konsequenzen selbstverständlich einem historischen Wandel unterworfen. Sexuelle Gewalt wird in dieser knappen Skizze verstanden als eine Gewalt, die die sexuelle Selbstbestimmung eines Menschen verletzt und dabei den Körper des Opfers unmittelbar betrifft. Diese so verstandene sexuelle Gewalt kann dabei über die körperliche Beschädigung hinaus auch auf die psychische oder soziale Schädigung eines Menschen abzielen.²

Eine Erfassung und Beschreibung verschiedener Formen sexueller Gewalt gegen Sklav*innen in der Antike mag zunächst den Anschein erwecken, wenig ergiebig oder gar aussichtslos zu sein, da Sklav*innen überwiegend entweder als beseelte Dinge oder als tierähnlich³ angesehen wurden, und es daher fraglich erscheint, ob eine Verletzung ihrer sexuellen Selbstbestimmung in den antiken Quellen über-

Verena Espach, Historisches Seminar der Ludwig-Maximilians-Universität München, Didaktik der Geschichte und Public History, Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München; Verena.Espach@lrz.uni-muenchen.de

haupt thematisiert wurde. Dies ist jedoch in zweifacher Hinsicht durchaus der Fall: Zum einen problematisieren verschiedene Quellen tatsächlich konkrete Fälle sexueller Gewalt gegen Sklav*innenkinder, zum anderen geben die antiken Texte auch *en passant* Auskunft über die alltägliche sexuelle Gewalt, der sie ausgesetzt waren.⁴ Es ist also davon auszugehen, dass es auch in der Antike die Vorstellung gab, dass verschiedene Arten sexueller Gewalt gegen Sklav*innen(kinder) existieren, was es rechtfertigt, auch die nicht intendierten Quellenaussagen über sexuelle Gewalt gegen Sklav*innen in die Untersuchung mit einzubeziehen. Zudem entwickelten sich verschiedene Schutzmaßnahmen für Sklav*innen sowohl in der griechischen Antike, wie etwa ein Asyl an sakralen Orten⁵ als auch in der römischen Kaiserzeit, in der beispielsweise die Kastration von Sklaven oder die Prostitution von Sklavinnen verboten wurde.⁶ Die Begründungszusammenhänge für diese Verbote folgen dabei allerdings nicht zwingend heutigen Argumentationslinien.

Die generelle absolute Unterworfenheit von Sklav*innen unter die Gewalt ihrer Herren galt auch für die Sklav*innen im Kindesalter.⁷ Eine generelle Tabuisierung des Sexualverkehrs zwischen Erwachsenen und Kindern ist der Antike in unserem heutigen Ausmaß nicht bekannt. Zwar gibt es durchaus Schutzmaßnahmen für Kinder, doch ist die entscheidende Kategorie dabei nicht das Alter des Kindes, sondern sein Status als Freigeborener. Kinder gelangten entweder durch Geburt in den Sklav*innenstand, d.h. die Kinder von Sklav*innen waren auch wiederum Sklav*innen, oder aber auch durch Kriegsgefangenschaft und Weiterverkauf in die Sklaverei, oder es handelte sich um ausgesetzte Kinder, die in vielen Fällen dann als Sklav*innen dienen mussten.⁸ Ein Konzept von Kindheit und Jugendalter findet sich nachweisbar erstmals in der griechischen und römischen Antike. Diese wird durchgängig als ein Übergangsstadium angesehen, wobei die Übergänge je nach sozialer Schicht in unterschiedlichen Altersstufen angesiedelt waren. In ärmeren Schichten endete die Kindheit meist zu dem Zeitpunkt, an dem die Kinder als volle Arbeitskraft eingesetzt werden konnten. In den wohlhabenderen Schichten endete sie für Mädchen früher, wohl um das 12–14 Lebensjahr, in dem sie unter Umständen bereits verheiratet wurden. Knaben hingegen konnten noch eine längere Zeit „Kind“ bzw. „Jugendlicher“ bleiben. Der Übertritt ins Erwachsenenalter erfolgte um das sechzehnte, siebzehnte Lebensjahr, wie in Rom etwa mit dem Anlegen der *toga virilis*. Vorliegende Skizze fasst unter den Begriffen „Kind“ und „Kindheit“ das Alter von null bis etwa 16 Jahren zusammen. Nach m.E. mangelt es bislang an Arbeiten zu dem Konzept von Kindheit in der antiken Sklaverei.

Im Rahmen dieser knappen Skizze soll vor allem die Gewalt gegen Sklav*innen in Form von sexuellen Übergriffen, Zwangsprostitution und Kastration im Fokus stehen. Diese Erscheinungsformen sind in verschiedenen Quellen der griechischen und römischen Antike gut fassbar und sollen daher als Beispiele für sexu-

elle Gewalt gegen Sklavenjungen dienen. Grundsätzlich stellt sich bei der Erforschung sexueller Gewalt das Problem, dass gerade Hinweise auf sexuelle Gewalt zum einen ein klassischer Topos – etwa bei Tyrannenbeschreibungen oder negativen Herrschercharakterisierungen – der römischen senatorischen Geschichtsschreibung sind,⁹ oder diese oft als derb-komisches Element etwa in den attischen Komödien auftauchen und daher nicht zwingend auch einen realistischen Wahrheitsgehalt aufweisen. Sie zeigen aber auf alle Fälle auf, dass sexuelle Gewalt fest in den Vorstellungen dieser antiken Gesellschaften verankert war.

In der althistorischen Forschung wurde dezidiert auf diese Thematik bisher nur wenig eingegangen. Eine Ausnahme stellen die Arbeiten Werner Krenkels dar, der bereits in den 1970er Jahren zu den *pueri meritorii* veröffentlichte.¹⁰ Die Literatur zu weiteren auf den Gegenstand bezogenen Bereichen „Sexualität“, „Gewalt“ und „Sklaverei“ in der griechischen und römischen Antike hingegen ist umfangreich und besonders diejenige zur antiken Sexualität kaum mehr zu überblicken. Mittlerweile hat sich die Erforschung der antiken Sexualität im anglo-amerikanischen Raum als eigene Teildisziplin etabliert, weshalb die Zahl der entsprechenden einführenden Handbücher stetig wächst. Nützlich ist etwa der Band von Hubbard *A Companion to Greek and Roman Sexualities*¹¹ sowie auch das mittlerweile in 2. Auflage vorliegende Werk von Skinner *Sexuality in Greek and Roman Culture*¹². Dabei finden sich auch einige Publikationen über die sexuelle Gewalt gegen Frauen¹³ und auch gegenüber Sklav*innen¹⁴, jedoch noch nicht explizit gegen Kindersklav*innen. Auch das Thema Gewalt an sich erfreut sich seit etwa fünfzehn Jahren einer wachsenden Popularität.¹⁵ Da an dieser Stelle kein ausführlicher Forschungsüberblick geboten werden kann, wurde auf einige Titel der einschlägigen Literatur lediglich in den Fußnoten verwiesen.

Sexueller Übergriff

Ein offenbar besonders folgenreicher Versuch eines sexuellen Übergriffes gegen einen Schuldknecht¹⁶ wird gleich in mehreren Quellen berichtet. Nach der recht emotionalen Schilderung des Vorfalls bei Livius läutete dieser sogar das Ende der römischen Schuldknechtschaft im Jahr 326 v. Chr. durch die von den Konsuln C. Poetelius Libo Visolus und L. Papirius Cursor¹⁷ eingebrachte *lex Poetelia Papiria de nexis* ein.¹⁸ Der Fall gestaltete sich folgendermaßen: der noch recht junge C. Publilius, aus guter Familie stammend, war aufgrund ererbter Schulden in die Schuldknechtschaft des Gläubigers L. Papirius geraten, der ihn sexuell belästigte und sich offenbar auch Erfolg versprach, da Publilius ja in seiner Schuld stand. Als dieser sich jedoch vehement dagegen zur Wehr setzte und dem Papirius nicht

zu willen war, schlug dieser brutal auf ihn ein. Publilius stürmte daraufhin auf die Straße und beklagte laut in der Öffentlichkeit, was ihm widerfahren war. Dies führte zu einer Empörung der Massen und einem großen Auflauf, der beim Senat endete und schließlich diesen dazu brachte, die Schuldknechtschaft aufzuheben.¹⁹ Bemerkenswert ist hier, dass Vorkommnissen (versuchter) sexueller Gewalt gegen einen Abhängigen eine solch hohe Bedeutung und gesetzesändernde Kraft zugestanden wird. Sicherlich trug auch die tatsächlich ausgeübte Gewalt in Form der von Papi-rius ausgeführten Schläge auf einen frei geborenen römischen Bürger dazu bei, doch dürfte auch der tabuverletzende, versuchte sexuelle Übergriff einen Beitrag dazu geleistet haben. Auch Dionysius von Halicarnassus²⁰ folgt weitgehend der Darstellung des Livius, lediglich bei der Bestrafung des gewalttätigen Gläubigers gibt es Unterschiede, da Livius sogleich auf die politischen Folgen des Vorfalls eingeht und die weitere Bestrafung nicht erwähnt, Dionysius hingegen nach einem öffentlichen Verfahren die Todesstrafe für Papirius nennt. Bei Valerius Maximus wird der Gläu-biger in das Gefängnis geführt, über eine weitere Bestrafung erfahren wir nichts. Es gilt aber zu beachten, dass in Rom der Gefängnisaufenthalt als Strafe für einen Bür-ger an sich nicht üblich war, weshalb – wie bei Dionysius angegeben – von einer fol-genden Todesstrafe auszugehen ist.²¹ Dionysius bezeichnet Publilius mit dem Wort *doulos*, wodurch auch die Frage aufkommen könnte, ob es sich bei dem Schuld-ner nicht doch um einen Sklaven gehandelt haben könnte. Zusätzlich hebt Vale-rius die *servilia verba* des Plotius hervor. Beachtet man aber, dass *doulos* zwar in den meisten Fällen geborene Sklaven bezeichnet, aber eben auch für Schuldknechte verwendet werden kann und zusätzlich die äußerst heftige Reaktion der Öffentlich-keit, die den Senat zum Handeln veranlasst, liegt der Schluss näher, dass es sich um einen frei Geborenen oder wenigstens um einen Freigelassenen handelte. Des Wei-teren ist von *stuprum* die Rede, was ebenfalls als Hinweis auf eine freie Abstam-mung des Publilius gewertet werden kann, und zudem ist es sehr unwahrscheinlich, dass ein sexueller Übergriff auf einen geborenen Sklaven in dem berichteten Aus-maß erwähnt und bestraft worden wäre. Da es Livius ja auch um die Darstellung der Entwicklung, die zur Abschaffung der Schuldknechtschaft führte, ging, taugt das Beispiel eines ursprünglich freien Bürgers außerdem besser, um das zerstörerische Potential der Schuldknechtschaft aufzuzeigen. Auch die unterschiedlichen Gewich-tungen des Vorfalls lassen Publilius als ursprünglich freien Bürger erscheinen: Bei Livius und Dionysius steht die Gewalt gegen einen römischen Bürger in Form der Schläge im Vordergrund, Valerius hingegen hebt mehr auf den Schutz der römi-schen *pudicitia* ab,²² was sich auch darin zeigt, dass er den Vorfall in seiner Samm-lung *de pudicitia* anführt. Es ist ebenfalls anzunehmen, dass in der dritten Dekla-mation Pseudo-Quintilians, einer fiktiven Verteidigungsrede für den *miles maria-*

nus, auf diesen Vorfall angespielt wird. Der Redner nämlich verwendet dieses Beispiel, um auf die Notwendigkeit der Bestrafung sexueller Übergriffe hinzuweisen.²³

In der althistorischen Forschung wird dieser Narration allerdings wenig Glauben geschenkt, da darin eine „Überbewertung der Begierde eines einzelnen Mannes“²⁴ gesehen wird, die „in keinem Verhältnis zu dem postulierten Ergebnis der Wirkung auf alle Schuldknechte in Rom“²⁵ stehe. Der wirtschaftliche Protest gegen die Schuldknechtschaft und militärische Gründe, nämlich die bevorstehende Auseinandersetzung mit den Samniten, für die ausreichen Soldaten zur Verfügung stehen mussten, werden indes als wichtiger und ausschlaggebender bewertet, würden aber in den Quellen aufgrund eines vorherrschenden moralistischen Aspektes nicht erwähnt.²⁶ Angesichts der strengen Normen für die ideale Männlichkeit, für die die *pudicitia* wesentlich war, und der angenommenen, wehrkraftzersetzenden Wirkung sittenloser Männer darf diese Argumentation aber durchaus insofern in Frage gestellt werden, ob hier nicht die Bedeutung der sexuellen Integrität in der römischen Gesellschaft unterschätzt wird. Die Folgerung, dass nicht nur die tatsächlich ausgeübte Gewalt, sondern eben auch die versuchte sexuelle Gewalt ein wesentlicher Faktor für die Abschaffung der Schuldknechtschaft war, da man keinen frei geborenen, römischen Bürger erneut einer derartigen Situation mit all ihren Implikationen aussetzen wollte, erscheint daher nicht unangebracht. Allerdings ist an dieser Stelle auch anzumerken, dass Inhalt und Auswirkungen der *lex Poetelia Papiria de nexis* unterschiedlich überliefert sind und daher etwa unter anderem über die Rechtsnatur des Gesetzes Uneinigkeit herrscht. Einen knappen Überblick über die Argumentation bringt Elster in ihren Ausführungen zur *lex Poetelia Papiria de nexis*.²⁷

Kastration als sexuelle Gewalt

„Aus diesem Pedasos also stammte Hermotimos, der meines Wissens einmal für eine Beleidigung von allen die grausamste Rache genommen hat. Als ihn Feinde gefangen hatten und als Sklaven verkauften, erwarb ihn Panionios aus Chios, der durch ein recht schändliches Gewerbe seinen Lebensunterhalt verdiente. Er kaufte nämlich besonders schöne Knaben, verschnitt sie und brachte sie in Sardes und Ephesos für teures Geld auf den Markt; denn bei den Barbaren werden die Verschnittenen wegen ihrer Treue in jeder Hinsicht mehr geschätzt als wirkliche Männer. Nun hatte Panionios schon viele verschnitten, weil er davon lebte. So tat er es auch mit ihm. Hermotimos hatte noch das Glück, daß er von Sardes aus mit anderen Geschenken zum König geschickt wurde. Im Laufe der Zeit fand er bei Xerxes höheres Ansehen als alle seine anderen Eunuchen.“²⁸

Diese Passage aus den Historien Herodots erlaubt einen Einblick auf eine weitverbreitete Praxis im Kontext von Sklaverei:²⁹ Hermotimos war als Kind³⁰ von Feinden gefangen genommen und an den Chier Panionios verkauft worden, der ihn schließlich nach der Kastration an den persischen Königshof verkauft hatte. Eunuchen waren in der Antike und darüber hinaus häufig als Hofbeamte an den verschiedensten Königshöfen tätig. Sie wurden sowohl aufgrund einer offenbar besonders ausgeprägten Loyalität dem Königshaus gegenüber sehr geschätzt, gleichzeitig aber auch oft als verschwörerisch und verweiblicht angesehen.³¹

Sexuelle Gewalt in Form einer Genitalverstümmelung bzw. Ganz- oder Teilkastration von Knaben oder Männern, um sie als Eunuchensklaven gewinnbringend weiterzuverkaufen, ist in den Quellen mehrfach überliefert. An vielen Stellen zeigt sich auch, dass das „Verschneiden“ von Knaben kein angesehenes Geschäft war, Herodot beispielsweise bezeichnet das Geschäft des Panionios als „*ἔργον ἀνόσιον*“, als „frevelhafte Arbeit“.³² Das Urteil über diese Praxis ist eindeutig, wenngleich an dieser Stelle eingeräumt werden muss, dass es sich bei den kastrierten und versklavten Knaben in vielen Fällen – so bei Hermotimos – um ursprünglich frei geborene Kinder handelte, und dieser Umstand nach antikem Verständnis letztlich als besonders problematisch empfunden wurde und vermutlich zunächst die eigentliche Empörung auslöste. Die Versklavung und Kastration der ansässigen Knaben und Männer war ein häufiges Vorgehen nach der Eroberung von Städten oder Gebieten. So drohen bei Herodot die Perser den aufständischen ionischen Städten: „[...] Wenn sie in der Schlacht unterliegen, werden sie in die Sklaverei verkauft, ihre Söhne werden zu Eunuchen gemacht, ihre Töchter nach Baktra verschleppt werden; ihr Land werden wir in andere Hände geben.“³³ Für Griechenland lässt sich feststellen, dass die Abnehmer für Eunuchensklaven überwiegend Nichtgriechen waren und daher Eunuchensklaven im Griechenland des 4. und 5. Jahrhunderts wohl recht selten waren.³⁴ Ab Augustus sind diese auch für Rom belegt.³⁵ Deren Preise waren recht hoch und betragen wohl das Vierfache des Preises eines Arbeitssklaven,³⁶ was sie zu einem attraktiven Handelsobjekt machte. Der hohe Preis ergab sich vermutlich auch aus der hohen Sterblichkeitsrate bei Kastrationen. Diese führten oft entweder unmittelbar durch Verbluten zum Tod oder aber durch langwierige Entzündungen aufgrund einer unzureichenden Wunddesinfektion und -versorgung. Häufig kam es auch zu einem Harnstau, wenn die Harnröhre nicht genügend durch eingeführte Halme oder Stäbchen während der Wundheilung offen gelassen wurde und so ein Urinablassen nur schwer oder sogar unmöglich wurde. Dies führte durch ein Nierenversagen zum Tod.

Ein Grund für die Attraktivität von Eunuchen als Handelsobjekt war auch ihre große Beliebtheit als Lustknaben sowohl bei Männern als auch bei Frauen.³⁷ So wählten die Perser nach dem Sieg über die Ionier deren wohlgestaltetste Knaben

aus, um sie zu Eunuchen zu machen.³⁸ Die sexuelle Motivation hinter der Auswahl der Knaben ist also naheliegend, allerdings darf dabei der zerstörerische Effekt auf die unterlegene Gemeinschaft nicht vergessen werden, welcher in diesem Fall vermutlich vorrangig war.

Ziel der Kastration aus sexuellen Gründen war es, das päderastische Ideal der Jugendlichkeit und Zartheit länger zu erhalten³⁹ und auch die Knaben länger als passive Sexualpartner gebrauchen zu können, wie es später bei Seneca dem Älteren zu lesen ist: „[...] ut ad longiorem patientiam inpudicitiae idonei sint.“⁴⁰ Auch in Petrons *Satyrice* findet sich diese Auffassung wieder, wobei dem Brauch, kastrierte Knaben zu Lustknaben zu machen, wie so häufig ein fremder, hier ein persischer, Ursprung zugeschrieben wird:

„Nach dem Brauch der Perser hat man, wenn noch kaum ihre Jahre heranreifen, Männer entführt, ihre Hoden mit dem Eisen abgeschnitten und ihnen die Kraft gebrochen, damit sie weiblich lieben und damit das Dahinfliehen der rasch sich vorwärts bewegenden Jugendzeit, im Zaum gehalten für eine Weile, das Eilen der Jahre aufschiebe. Die Natur sucht sich selbst und findet sich nicht. Allen also gefallen diese Huren und ihr mit kraftlosem Gang weibischer Körper und das wallende Haar und so viele neumodische Namen für ihre Kleidung, und was sonst die Männer suchen.“⁴¹

Aufgrund der für einen männlichen Vollbürger zwingend notwendigen sexuellen Dominanz und Aktivität konnten mit Eunuchensklaven die homosexuellen Neigungen ausgelebt werden, da diese den passiven Part übernehmen mussten.⁴² Wie bereits erwähnt, wurde der Brauch der Kastration häufig als „fremde“ Sitte beschrieben, allerdings ist die Übernahme dieser Gepflogenheiten auf das Römische Reich gut belegt. Zur Zurichtung der kastrierten Knaben auf ihre Rolle als passive Lustknaben konnte auch noch eine weitere Einschränkung ihrer sexuellen Selbstbestimmung kommen: sie sollten nämlich keine anderen sexuellen Erfahrungen machen, da sie ansonsten „für den weiteren Gebrauch als Objekt des Analkoitus untauglich werden.“⁴³

Doch nicht nur Männer brauchten kastrierte Sklaven als Lustknaben. Guyot verweist auf ein bei Hieronymus überliefertes Fragment des Theophrast, der schon im 4. bzw. frühen 3. Jahrhundert v. Chr. berichtet, dass auch Frauen Sklaven kastrieren ließen, um beim Geschlechtsverkehr vor Schwangerschaft geschützt zu sein.⁴⁴ Vielfach ließen Herrinnen ihre Sklaven nicht schon als Kinder, sondern erst nach dem Einsetzen der Pubertät kastrieren, um die Erektionsfähigkeit zu erhalten:

„Manche erfreuen sich an unkriegerischen Eunuchen und an stets zarten Küssen und der fehlenden Aussicht auf einen Bart, sowie daran, daß kein

Abtreibungsmittel notwendig ist. Die höchste Lust jedoch ergibt sich, wenn die reifen Geschlechtsteile den Ärzten überantwortet werden, sobald die Jugend schon erregbar, das Schamhaar schon schwarz ist. Deshalb wartet man zuerst ab und heißt die Hoden wachsen, und nachdem sie ein Gewicht von zwei Pfund erreicht haben, entfernt sie Heliodorus.⁴⁵

Guyot folgert aus der Häufigkeit und beinahe Beiläufigkeit, mit der in verschiedenen Quellen über die Kastration von Sklaven berichtet wird, dass diese als eine alltägliche, reale Sklavenmisshandlung der damaligen Zeit angesehen werden muss.⁴⁶ Auch der Aspekt der Schwangerschaftsverhütung spielte dabei wohl eine zentrale Rolle: Viele Frauen wünschten entweder, nicht von einem Sklaven schwanger zu werden oder sie wollten generell nicht zu oft schwanger werden und bevorzugten daher zeugungsunfähige, kastrierte Sexualpartner.

Kastration war in den griechischen und hellenistischen Staaten nicht verboten, und in Rom fiel das Recht auf die Kastration von Sklaven bis in die Kaiserzeit unter das Privatrecht. Kaiser Domitian brachte als Erster ein Verbot der Kastration von Freien und Sklaven auf römischem Boden⁴⁷ unter Androhung hoher Strafen⁴⁸ auf den Weg und setzte außerdem eine preisliche Höchstgrenze für Eunuchensklaven fest: „Auch gab er vielen Dingen, die allgemein üblich gewesen waren, eine neue Gestalt: „[...] Er verbot, Personen männlichen Geschlechts zu kastrieren; die Preise für Eunuchen, die bei Sklavenhändlern noch vorrätig waren, drosselte er.“⁴⁹ Es sei an dieser Stelle aber darauf hingewiesen, dass lediglich die Kastration auf römischem Rechtsgebiet verboten wurde, nicht aber der Handel mit kastrierten Sklaven.⁵⁰

Die Kastration aus sexuellen Motiven oder um den Verkaufswert von Sklaven zu steigern, wurde auch in der Antike als sittlich verwerflich und als „widernatürliche Gewalt“⁵¹ angesehen, was am Beispiel des Hermotimos gezeigt wurde. Diese Sichtweise verstärkte sich in der Spätantike auch durch den Wertewandel im Zuge des sich nach und nach etablierenden Christentums: der Kirchenvater Hieronymus verurteilte die Kastration von Sklaven durch ihre Herrinnen mehrmals.⁵² Bereits diese wenigen Beispiele belegen, dass Verstümmelung von Abhängigen als sexuelle Gewalt einzustufen ist, da sie, indem sie auf sexuelle Funktionen und die Fortpflanzungsfähigkeit abzielt, ein erhebliches Zerstörungspotential für die sexuelle und auch soziokulturelle Identität eines Menschen hat.⁵³

Zwangsprostitution

Eine weitere Form sexueller Gewalt in Abhängigkeitsverhältnissen ist in der Zwangsprostitution festzumachen. Da Sklav*innen unter der Verfügungsgewalt ihrer Herren standen, konnten diese auch Freunden oder Bekannten zu sexuellen

Dienstleistungen ‚ausgeliehen‘ oder gezwungen werden, sich zu prostituieren, um Geld für ihren Besitzer zu verdienen.⁵⁴ Die Weichen für eine sexuelle Ausbeutung von Sklav*innen konnten bereits sehr früh gestellt werden, nämlich schon vor dem Sklav*innenmarkt, wenn beispielsweise besonders wohlgestaltete Menschen unter den Kriegsgefangenen zu diesen Zwecken ausgewählt wurden, oder direkt auf dem Sklav*innenmarkt, wie eine Stelle bei Seneca dem Älteren über den Verkauf einer von Piraten gefangenen Priesterin als Sklavin in die Prostitution⁵⁵ belegt:

„Nuda in litore stetit ad fastidium emptoris: omne partes corporis et inspectae et contrectatae sunt. Vultis auctionis exitum audire? vendit pirata, emit leno, excipitur nihil [ed. excipit fornix]. eo deducta es, ubi tu aliud nihil honestius facere potuisti quam mori.“⁵⁶

Dem Verkauf von Sklavinnen in die Prostitution konnte durch die Geschäftsklausel „ne serva prostituatur“⁵⁷ von Seiten des Verkäufers ein Riegel vorgeschoben werden, was allerdings nur auf freiwilliger Basis und vermutlich nur in bestimmten Fällen, wie einem besonders guten persönlichen Verhältnis oder als Belohnung geschehen konnte. Fraglich ist auch, wie die Einhaltung dieser Klausel kontrolliert werden sollte – darüber und auch über die Häufigkeit ihrer Anwendung geben die Quellen keine Auskunft.⁵⁸ Ein rechtlicher Schutz für widerrechtlich zur Prostitution gezwungene Sklav*innen wird erstmals unter Septimius Severus erwähnt, was jedoch nicht gleichzusetzen ist mit einem Verbot oder einem generellen Schutz von Sklaven und Sklavinnen vor der Prostitution, sondern ihnen vielmehr grundsätzlich die Möglichkeit bot, überhaupt gegen Missbrauch Beschwerde einzulegen.⁵⁹ Bemerkenswerterweise beziehen sich alle Stellen, die die Anwendung der Klausel „ne serva prostituatur“ zum Inhalt haben, auf Sklavinnen. Sklaven und Freigelassene sind durchgehend ausgelassen, obwohl auch die erzwungene Prostitution von männlichen Sklaven bekannt und weit verbreitet war.⁶⁰ Ein Beispiel dafür ist bei Valerius Maximus zu finden: dort wird von L. Publius Atilius Philiscus berichtet, einem Freigelassenen, der in seiner Jugend zur Prostitution gezwungen worden war. Als dessen Tochter wiederum entehrt wird, tötet er diese eigenhändig. Ob die Tochter vergewaltigt wurde oder sich freiwillig mit dem Mann einließ, ist hier nicht zu klären. Nach der Darstellung bei Valerius habe in diesem Fall letztlich die Tugend über die Unehrenhaftigkeit triumphiert, da sogar die, die selbst entehrt wurden, die Keuschheit so hoch hielten, dass sie ihre eigenen Kinder töteten.⁶¹

Es kam auch vor, dass sich Sklav*innen durch Prostitution Geld für ihre Freilassung verdienten – Dionysius von Halikarnass sieht diese Entwicklung in Rom äußerst kritisch, da so nach seiner Meinung „Schandflecke“ auf einfache Art und Weise römische Bürger werden konnten.⁶²

Da das griechische Idealbild der päderastischen Liebesbeziehungen auf Freiwilligkeit und grundsätzlich gleichem Status beruht habe, geht Klees davon aus, dass homosexuelle Beziehungen zwischen Bürgern und Sklavenjungen im antiken Athen wohl sehr selten gewesen sein dürften, da der unfreie Sklavenstand bzw. das gesamte System der Sklaverei, das ja auf Zwang und Gewalt basierte, die Grundbedingung einer idealen, „rechtmäßigen“ Beziehung, nämlich die Freiwilligkeit, nicht garantieren konnte.⁶³ Es wäre daher denkbar, dass es im antiken Athen zu weniger sexuellen Übergriffen gegen Sklavenjungen als in Rom kam, da in Rom der Knabenliebe keine erzieherische Funktion zugesprochen wurde, sondern grundsätzlich lediglich zur Befriedigung sexueller Bedürfnisse diente, wozu dann Sklavenjungen herangezogen wurden. Trotz geringerer Akzeptanz in Rom hielt sich die Knabenliebe bis in die späte Kaiserzeit.⁶⁴

Es hat sich in diesen knappen Ausführungen gezeigt, dass sexuelle Gewalt gegen männliche Sklavenkinder durchaus in der Antike thematisiert wurde und diese aller Wahrscheinlichkeit nach auch Teil der Lebenswirklichkeit von Sklaven(kindern) war. Doch besteht gerade im Hinblick auf den umfassenderen Bereich der sexuellen Gewalt gegen Männer in der griechischen und römischen Antike – ob nun freigebohren oder Sklaven – noch ein erhebliches Forschungsdesiderat in den Altertumswissenschaften.

Anmerkungen

- 1 Vorliegende knappe Skizze greift in Teilen auf meine Dissertation „Formen und Kontexte sexueller Gewalt gegen Männer in der griechischen und römischen Antike“ im Fach Alte Geschichte zurück, die im Februar 2016 von der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität München angenommen wurde. Die Drucklegung erfolgt voraussichtlich Ende 2017.

Es lassen sich bei der Vielzahl der Ausdrücke, die Tatbestände sexueller Gewalt umschreiben, drei Kategorien unterscheiden, die durch den jeweils im Vordergrund stehenden Aspekt konstituiert werden, vgl. Susan G. Cole, Greek Sanctions against Sexual Assault, in: *Classical Philology* 79 (1984), 97–113, 98f. Dies kann zum einen die angewandte Gewalt sein, der Ehrverlust bzw. die zugefügte Schande und die daraus für das Opfer folgende Beschämung und Verhöhnung, und schließlich kann auch die unrechtmäßige „Inbesitznahme“ des Opfers durch Entführung bei der Beschreibung der Tat im Fokus stehen. Ausdrücke, die den Aspekt der Gewalt betonen sind etwa: βιάζεσθαι (zwingen, vergewaltigen), βιασμός (Gewalt, Vergewaltigung), vim (in)ferre (mit Gewalt zwingen, vergewaltigen), violare (verletzen, vergewaltigen). Der Ehrverlust wird herausgestellt in Formulierungen mit Worten wie: αἰσχύνειν (in Schande bringen, schänden), διαφθείρειν (verderben, beflecken), φθορά (Verderben), ὑβρίζειν (verhöhnern), ὕβρις (Hohn und Spott, Geringschätzung, Verhöhnung, [auch: Entehrung, Anm. d. Verf.]), flagitium (Schande), stuprare (Unzucht mit jemandem treiben), stuprum (Unzucht), stuprum inferre (Unzucht mit jemandem treiben), vitiare (verderben, schänden, beflecken), vitium (Verderben, Makel, Laster). Werden die Wörter ἄρπαγή (Raub), ἀρπάζειν (rauben), rapere (rauben) oder rapina (Raub) verwendet, kann – einen entsprechenden Kontext vorausgesetzt – damit auf die einer unrechtmäßigen Entführung implizite, auch gewaltsame, sexu-

- elle Inbesitznahme hingewiesen werden. (Diese Auflistung mit Übersetzungen ist übernommen aus Georg Doblhofer, *Vergewaltigung in der Antike*, Stuttgart/Leipzig 1994, 6.).
- 2 Für eine ausführlichere methodische Erläuterung siehe Espach, *Formen und Kontexte sexueller Gewalt*.
 - 3 Die Griechen bezeichneten Sklaven in Abgrenzung zu Tieren (= τέτραποδον (Sg.): Vierfüßer) als ἀνράποδον (Sg.): Menschenfüßer. Vgl. beispielsweise Xen. *Hell.* 3,2,26 oder 4,6,6.
 - 4 So finden sich beispielsweise in den Komödien des Aeschines zahlreiche Beispiele für die sexuelle Verfügung der Herren über ihre eigenen oder auch fremde Sklav*innen, vgl. beispielsweise Aristoph. *Ach.* 271–275. Auch wenn in den Komödien ein oftmals verzerrtes und komisches Bild gezeichnet wird, kann davon ausgegangen werden, dass Übergriffe auf Sklav*innen grundsätzlich Teil des Alltags waren.
 - 5 Vgl. Josef Fischer, *Unfreiheit und Sexualität im klassischen Athen*, in: Josef Fischer/Melanie Ulz (Hg.), *Unfreiheit und Sexualität von der Antike bis zur Gegenwart*, Hildesheim u.a. 2010, 58–82, 66.
 - 6 Vgl. Lukas Thommen, *Antike Körpergeschichte*, Zürich 2007, 104.
 - 7 Zudem wurden auch die Sexualität der Sklav*innen untereinander, die Gründung einer Familie und die Aufzucht der Kinder allein durch die jeweiligen Herren geregelt und kontrolliert (vgl. dazu Fischer, *Unfreiheit*).
 - 8 Vgl. dazu beispielsweise auch Bettina Stumpp, *Prostitution in der römischen Antike*, Berlin 1998, 34f.
 - 9 In diesen Fällen handelt es sich dann jedoch fast immer um Gewalt gegen freigegebene Kinder.
 - 10 Werner A. Krenkel, *Pueri meritorii*, in: *Wissenschaftliche Zeitschrift der Wilhelm-Pieck-Universität Rostock* 28 (1979) Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe, Heft 3, 179–189; ders., *Pueri meritorii Romani*, in: Wolfgang Bernard/Christiane Reitz (Hg.), WERNER KRENKEL. *Naturalia non turpia. Sex and Gender in Ancient Greece and Rome*. Schriften zur antiken Kultur- und Sexualwissenschaft, Hildesheim u.a. 2006, 429–437.
 - 11 Thomas K. Hubbard (Hg.), *A Companion to Greek and Roman Sexualities*, Chichester 2014.
 - 12 Marilyn Skinner, *Sexuality in Greek and Roman Culture*, Malden u.a. 2014.
 - 13 Doblhofer, *Vergewaltigung*; Julia Kaffarnik, *Sexuelle Gewalt gegen Frauen im antiken Athen*, Hamburg 2013.
 - 14 Fischer, *Unfreiheit*, 58–82; Günther E. Thüry, *Sexualität und körperliche Gewalt im römischen Alltag*, in: Josef Fischer/Melanie Ulz (Hg.), *Unfreiheit und Sexualität von der Antike bis zur Gegenwart*, Hildesheim u.a. 2010, 83–103. Siehe allgemein zur Sklaverei unter anderem: Hans Klees, *Sklavenleben im klassischen Griechenland*, Stuttgart 1998; Elisabeth Hartmann-Otto, *Sklaverei und Freilassung in der griechisch-römischen Welt*, Hildesheim u.a. 2009; Leonhard Schumacher, *Sklaverei in der Antike*, München 2001; Moses I. Finley, *Die Sklaverei in der Antike. Geschichte und Probleme*, München 1981.
 - 15 Siehe etwa: Günther Fischer/Susanne Moraw (Hg.), *Die andere Seite der Klassik. Gewalt im 4. und 5. Jahrhundert v. Chr.*, Stuttgart 2005; Harold A. Drake (Hg.), *Violence in Late Antiquity. Perceptions and Practices*, Aldershot u.a. 2006; Susanne Muth, *Gewalt im Bild. Das Phänomen der medialen Gewalt im Athen des 6. und 5. Jhd.v.Chr.*, Berlin 2008 (Muth bietet auch einen sehr gelungenen Forschungsüberblick zur Gewalt in den Altertumswissenschaften); Martin Zimmermann (Hg.), *Extreme Formen von Gewalt in Bild und Text des Altertums*, München 2009; Werner Riess, *Performing Interpersonal Violence. Court, Curse and Comedy in Fourth-Century BCE Athens*, Berlin 2012; Bernd Seidensticker/Martin Vöhler, *Gewalt und Ästhetik. Zur Gewalt und ihrer Darstellung in der griechischen Klassik*, Berlin 2006. Zimmermann bietet außerdem einen gewinnbringenden knappen Abriss über die bisherigen Schwerpunkte der althistorischen Gewaltforschung, Martin Zimmermann, *Zur Deutung von Gewaltdarstellungen*, in: ders. (Hg.), *Extreme Formen von Gewalt in Bild und Text des Altertums*, München 2009, 7–45, 32–39.
 - 16 Schuldknechtschaft kann als eine abgestufte Form der zeitweisen Sklaverei angesehen werden.
 - 17 Der Konsul L. Papirius Cursor trägt teils auch den Namen L. Papirius Mugillanus (Liv. 8,23, 17); vgl. Art. 30: *Lex Poetelia Papiria de nexis*, in: Marianne Elster, *Die Gesetze der mittleren römischen Republik. Text und Kommentar*, Darmstadt 2003, 63–71, 64.
 - 18 Liv. 8,28,9: „So wurden die Schuldknechte von ihren Fesseln befreit, und für die Zukunft wurde verboten, jemanden wegen seiner Schulden in Fesseln zu legen.“ („[...] ita nexi soluti, cautumque in posterum, ne necterentur.“)

- 19 Vgl. Liv. 8,28.
- 20 Vgl. Dion. Hal. ant. 16,5.
- 21 In der Überlieferung der drei Autoren sind Unstimmigkeiten bezüglich der Namen von Schuldner und Gläubigern festzumachen: Livius und Dionysius nennen beide die gleichen Namen, Valerius Maximus hingegen führt als Namen für den Schuldner T. Veturius und für den Gläubiger P. Plotius an.
- 22 Vgl. Val. Max., 6,1,9: „in qualicumque enim statu positam Romano sanguini pudicitiam tutam esse voluit.“
- 23 Vgl. Ps.-Quint., Decl. Maior. 3,17.
- 24 Elster, Gesetze, 66.
- 25 Ebd.
- 26 Vgl. Elster, Gesetze, 67.
- 27 Siehe Art. 30: Lex Poetelia Papiria de nexis, in: Elster, Gesetze, 63–71.
- 28 Hdt. 8,105: „[1] ἐκ τούτων δὴ τῶν Πηδασέων ὁ Ἑρμότιμος ἦν τῷ μεγίστῃ τίσις ἢ δὴ ἀδικηθέντι ἐγένετο πάντων τῶν ἡμεῖς ἴδμεν. ἀλόντα γὰρ αὐτὸν ὑπὸ πολεμίων καὶ πωλεόμενον ὠνέεται Πανιώνιος ἀνὴρ Χίος, ὃς τὴν ζόην κατεστήσατο ἀπ’ ἔργων ἀνοσιωτάτων: ὄκως γὰρ κτήσαιο παῖδας εἶδος ἐπαμμένους, ἐκτάμων ἀγνέων ἐπώλεε ἐς Σάρδις τε καὶ Ἐφεσον χρημάτων μεγάλων. [2] παρὰ γὰρ τοῖσι βαρβάροισι τιμιώτεροι εἰσὶ οἱ εὐνοῦχοι πίστιος εἵνεκα τῆς πάσης τῶν ἐνορχίων. ἄλλους τε δὴ ὁ Πανιώνιος ἐξέταμε πολλούς, ἅτε ποιούμενος ἐκ τούτου τὴν ζόην, καὶ δὴ καὶ τοῦτον. καὶ οὐ γὰρ τὰ πάντα ἐδυστύχεε ὁ Ἑρμότιμος, ἀπικνέεται ἐκ τῶν Σαρδίων παρὰ βασιλέα μετ’ ἄλλων δώρων, χρόνου δὲ προϊόντος πάντων τῶν εὐνοῦχων ἐτιμήθη μάλιστα παρὰ Ξέρξη.“
- 29 Hier zeigt sich die Kriegsgefangenschaft als ein Weg, in Sklaverei zu gelangen. Neben dieser Möglichkeit war die Geburt als Sklav*in oder Kindesaussetzung sowie Menschenraub am häufigsten. Eine Unterscheidung zwischen Freien und Unfreien wurde bei einer solchen Versklavung im Regelfall nicht unternommen, wohl aber gab es für freie Bürger eine größere Chance wieder ausgelöst zu werden (vgl. Klees, Sklavenleben, 51f.). In wenigen Fällen gab es auch den Selbstverkauf oder den Verkauf durch die Eltern in die Sklaverei (vgl. hierzu Klees, Sklavenleben, 19–60).
- 30 Dies wird bei Herodot nicht ausdrücklich erwähnt, kann aber aus dem Zusammenhang erschlossen werden, da Panionios „Knaben von schöner Gestalt“ kaufte, kastrierte und danach teuer an die „Barbaren“ weiterverkaufte. Hermotimos war zum Zeitpunkt seiner Kastration also wohl noch kein erwachsener Mann.
- 31 Siehe dazu u.a. Peter Guyot, Eunuchen als Sklaven und Freigelassene in der griechisch-römischen Antike, Stuttgart 1980; Shaun Tougher, The Eunuch in Byzantine History and Society, London/New York 2008; Kathryn M. Ringrose, The perfect servant. Eunuchs and the social construction of gender in Byzantium, Chicago/London 2003; Dirk Schlinkert, Ordo senatorius und nobilitas. Die Konstitution des Senatsadels in der Spätantike; mit einem Appendix über den Praepositus sacri cubiculi, den „allmächtigen“ Eunuchen am kaiserlichen Hof, Stuttgart 1996.
- 32 Vgl. Hdt. 8,105.
- 33 Hdt. 6,9: „ὡς ἐσσωθέντες τῇ μάχῃ ἐξανδραποδιεῦνται καὶ ὡς σφεων τοὺς παῖδας ἐκτομίας ποιήσομεν, τὰς δὲ παρθένους ἀνασπάστους ἐς Βάκτρα, καὶ ὡς τὴν χώραν ἄλλοισι παραδώσομεν.“ Besonders deutlich wird an dieser Stelle, dass Kastration auch als Kriegswaffe zur Zerstörung der gegnerischen Gemeinschaft und als Bestrafung eingesetzt wurde.
- 34 Vgl. Klees, Sklavenleben, 55.
- 35 Vgl. Guyot, Eunuchen, 54.
- 36 Vgl. zur Höhe der Preise siehe Guyot, Eunuchen, 33–35.
- 37 Peter Guyot (Guyot, Eunuchen) bietet einen umfangreichen Überblick über die weiteren Aufgaben und Funktionen, die Eunuchen einnehmen konnten.
- 38 Vgl. Hdt. 6,32.
- 39 Aus diesem Grund gab es teilweise auch freiwillige Kastrationen reicher Römer, die ihre homoerotischen Neigungen als pathicus ausleben wollten. Als erstrebenswert wurde auch hier die möglichst lange zu erhaltende, knabenhafte Anmutung erachtet. Vgl. dazu Guyot, Eunuchen, 25 f. Es versteht sich von selbst, dass dieses Vorgehen in der römischen Gesellschaft keine Akzeptanz gefunden hat, da sie den Idealen von Männlichkeit und Bürgerstatus zuwider lief.
- 40 Sen. contr. 10,4,17.

- 41 Petron. 119, 20–27: „Persarum ritu male pubescentibus annis surripiere viros exsectaque viscera ferro in venerem fregere, atque ut fuga mobilis aevi circumscripta mora properantes diff erat annos. quaerit se natura nec invenit. omnibus ergo scorta placent fractique enervi corpore gressus et laxi crines et tot nova nomina vestis, quaeque virum quaerunt.“
- 42 Vgl. Guyot, Eunuchen, 59.
- 43 Guyot, Eunuchen, 62, Fn. 90.
- 44 Vgl. Guyot, Eunuchen, 65. Er verweist auf Hier. adv. Iovin. 1, 47.
- 45 Iuv. 6, 366-373: „Sunt quas eunuchi inbelles ac mollia semper oscula delectent et desperado barbae et quod abortivo non est opus, ilia voluptas summa tamen, quom iam calida matura iuventa inguina traduntur medicis, iam pectine nigro. ergo expectatos ac iussos crescere primum testiculos, postquam coeperunt esse bilibres, tonsoris tantum damno rapit Heliodorus [...].“
- 46 Vgl. Guyot, Eunuchen, 65.
- 47 Dies ist auch bei Cass. Dio 67,2,3 und Amm. Marc. 18,4,5 belegt.
- 48 Todesstrafe für niedere Stände, Vermögenskonfiskation und Verbannung auf eine Insel für die höheren Stände (vgl. dazu Guyot, Eunuchen, 46f.).
- 49 Suet. Dom. 7,1: „Multa etiam in communi rerum usu novavit: [...] castrari males vetuit; spadonum, qui residui apud manos mangones erant, pretia moderatus est.“ Der spätantike Historiker Ammianus Marcellinus lobt Kaiser Domitian auch später noch für diese Entscheidung (Amm. Marc. 18,4,5.).
- 50 Bezieht man eine spätantike Quelle mit ein, relativiert sich das Bild weiter: Der oströmische Kaiser Leo erlaubt nämlich im 5. Jhd.n.Chr. den Handel mit „barbarischen“, d.h. außerhalb des römischen Imperiums kastrierten Eunuchen ausdrücklich (vgl. Cod. Iust. 4,42,2). Hinweis bei Guyot, Eunuchen, 31. Hier findet sich auch die Vermutung, dass das Kastrationsverbot nicht sehr streng gehandhabt wurde, was angesichts der in einem Reich mit den Ausmaßen des römischen Imperiums nur sehr schwer auszuübenden Kontrolle als sehr wahrscheinlich anzusehen ist.
- 51 Guyot, Eunuchen, 46.
- 52 Vgl. Guyot, Eunuchen, 65, Fn.112. Er verweist auf Hieron. epist. 107,11; 130,13; Hieron. adv. Iov. 1,47.
- 53 Vgl. hierzu Guyot, Eunuchen, 15–18.
- 54 Vgl. dazu beispielweise Thüry, Sexualität, 87; Elaine Fantham, Stuprum: Public Attitudes and Penalties for Sexual Offences in Republican Rome, in: Echos du Monde Classique/Classical Views 35 (1991), 267–291, 270; Finley, Sklaverei, 114 f. Nach Finley zählt diese Behandlung der Sklaven zu den Praktiken der Herabwürdigung, der die Sklaven ausgesetzt waren. Die Anwendbarkeit des Begriffes der „Sklavenhaltergesellschaft“, von Finley als Bezeichnung für die antike griechische und römische Gesellschaft verwandt, soll hier nicht diskutiert werden. Siehe dazu beispielsweise Hartmann-Otto, Sklaverei, 11–13.
- 55 Sen. contr. 1,2: Sacerdos prostituta.
- 56 Sen. contr. 1,2,3: „Sie stand nackt an der Küste, dem Dünkel des Käufers preisgegeben; jeder Teil ihres Körpers wurde begutachtet und angefasst. Wollt ihr den Ausgang der Versteigerung hören? Ein Pirat verkaufte sie, ein Kuppler kaufte sie, sie wurde in ein Bordell gebracht. Du [gemeint ist die Verkaufte; Anm. d. Verf.] bist dahin gebracht worden, wo du nichts Ehrenhafteres machen kannst, als zu sterben.“ (Übers. v. d. Verf.).
- 57 Die Klausel bedeutet: „die Sklavin darf nicht als Prostituierte verwendet werden“ (vgl. Thüry, Sexualität, 88).
- 58 Vgl. Stumpp, Prostitution, 334.
- 59 Vgl. Stumpp, Prostitution, 335. Stumpp bezieht sich auf zwei Stellen bei Ulpian: Ulp. D. 1,6,2 und Ulp. D. 1,12,1,8.
- 60 Vgl. Stumpp, Prostitution, 330 und 330, Fn.1; ebenso Krenkel, Pueri (1979), 180, mit Belegen.
- 61 Vgl. Val. Max. 6,1,6.
- 62 Vgl. Dion. Hal. ant. 4,24,4
- 63 Vgl. Klees, Sklavenleben, 228.
- 64 Vgl. Thommen, Körpergeschichte, 102.